

EG-Konformitätszertifikat

1077-CPD-0113

Gemäß der Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie oder CPD), später geändert, ist festgestellt worden, dass das Bauprodukt

ancoPLUS® Durchstanzbewehrung (siehe ETA-13/0196)

Die ancoPLUS® Durchstanzbewehrung (Doppelkopfkanker) mit geripptem Schaft bestehen aus schweißgeeignetem und geripptem Betonstabstahl mit einer nominellen charakteristischen Streckgrenze von 500 MPa.

Die Doppelkopfkanker werden zur Erhöhung des Durchstanzwiderstandes in Stahlbetonplatten, Bodenplatten oder Fundamenten verwendet. Sie dürfen ebenfalls zur Erhöhung der Tragfähigkeit von Platten verwendet werden, die mit hohen Einzellasten beansprucht werden.

Bewertung und Bescheinigung der Konformität des Bauproduktes erfolgt nach System 1+

in Verkehr gebracht durch

ANCOTECH GmbH
Spezialbewehrungen – Edelstahlteile
Am Westhover Berg 30
51149 Köln
DEUTSCHLAND

und hergestellt in den Werken

ANCOTECH Herstellwerke

vom Hersteller einer werkseigenen Produktionskontrolle und der zusätzlichen Prüfung von im Werk entnommenen Proben gemäß festgelegtem Prüfplan unterzogen wurde und dass die notifizierte Stelle Nr. 1007 - RWTH Aachen University Institut für Baustoffforschung (ibac) - die Erstprüfung der relevanten Eigenschaften des Produkts, die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat und die laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie eine Stichprobenprüfung von im Werk, am Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben durchführt. Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bescheinigung der Konformität und die Leistungs-eigenschaften, beschrieben in der ETZ.

EAD 160003-00-0301 : Version Mai 2018

angewendet wurden und dass das Produkt alle vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Dieses Zertifikat wurde erstmals 2013 ausgestellt und verbleibt gültig so lange sich die Bedingungen in der angeführten harmonisierten technischen Spezifikation oder die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden.

Aachen, 02.09.2019




Prof. Dr.-Ing. M. Raupach